



# Allgemeine Sicherheitsordnung

des Forschungszentrums Jülich GmbH

5. Auflage 2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweckbestimmung	5
2.	Ergänzende Vorschriften	5
3.	Allgemeine Pflichten	5
4.	Zutrittsregelung	7
5.	Allgemeine Verkehrsregeln	9
6.	Arbeitsschutz	10
7.	Brandsicherheit	14
8.	Strahlenschutz	16
9.	Genehmigungen	16
10.	Verhaltensregeln bei Gefahr	17
Anhang I		
	Begriffe	15
Anhang II		
	Verbots-, Gebots-, Hinweis- und Warnschilder im Forschungszentrum Jülich	16
Anhang III		
	Verhalten bei Gefahr	19
Anhang IV		
	Flucht- und Rettungsplan	20
Anhang V		
	Fluchtweg bei Räumung des Geländes	21
Anhang VI		
	Protokollnotiz zu Punkt 5 Abs. 4	22
Anhang VII		
	Infoleitsystem	23
Stichwortverzeichnis		24

Zum Zweck einer besseren Lesbarkeit der "Allgemeine Sicherheitsordnung" werden Begriffe wie Mitarbeiter, Fahrradfahrer grundsätzlich in der männlichen Form verwendet. Diese Begriffe beziehen sich auf einen Personenkreis und nicht auf das Geschlecht der Personen.

## **1. Zweckbestimmung**

Die "Allgemeine Sicherheitsordnung" enthält Regelungen, die zur Wahrung der Sicherheit von allen auf dem Gelände des Forschungszentrums befindlichen Personen zu beachten sind. Diese Regelungen stützen sich auf gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen und auf die einschlägigen Regelwerke der Technik.

## **2. Ergänzende Vorschriften**

Neben der "Allgemeinen Dienstordnung" und der "Allgemeinen Sicherheitsordnung" sind insbesondere folgende interne Regelungen des Forschungszentrums zu beachten:

- Anweisungen des Vorstands in Form von Richtlinien und Rundschreiben (Interne Regelungen, IR)
- Strahlenschutzregelungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (gelbe Mappen)
- Regelung für die Beförderung radioaktiver Stoffe – Transportordnung
- Andere Ordnungen – z.B. Abfallordnung, Abwasserordnung

## **3. Allgemeine Pflichten**

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Forschungszentrum beizutragen. Sie haben die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten.

Bei allen Arbeiten sind die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen sowie die Regelwerke der Technik zu beachten und einzuhalten. Bei Bedarf können diese Vorschriften bei dem Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz (S) angefordert oder im Intranet des Forschungszentrums eingesehen werden.

Niemand darf sich an Maschinen, Apparaturen und anderen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung, Wartung oder Überwachung ihm nicht obliegt.

Das Fotografieren und Filmen von Anlagen des Forschungszentrums bedarf besonderer Genehmigung, die vom Leiter der betreffenden Organisationseinheit (OE) oder, falls es sich um Außenaufnahmen handelt, von der Stabsstelle Unternehmenskommunikation (UK) erteilt werden kann. In Äußeren und Inneren Sicherungsbereichen ist zusätzlich die Genehmigung des Objektsicherungsbeauftragten (OSB) einzuholen.

Das Eigentum des Forschungszentrums ist pfleglich zu behandeln und darf grundsätzlich nicht vom Forschungsgelände entfernt werden. Die Mitnahme solcher Gegenstände auf Dienstreisen oder in den häuslichen Bereich ist nur mit einem vom Leiter der Organisationseinheit ausgestellten Leihschein zulässig. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen anvertraute Geräte und wertvolles Arbeitsmaterial unter Verschluss zu halten. Kommt derartiges Material abhanden, ist unverzüglich der OSB zu benachrichtigen.

Zur pfleglichen Behandlung von Eigentum des Forschungszentrums gehört das ordnungsgemäße Verschließen von Fenstern und Türen und das Hochziehen der Jalousien bei Verlassen des Arbeitsplatzes, insbesondere außerhalb der Dienstzeit, an Wochenenden und während des

Urlaubs und der Betriebsferien (z.B. Brückentage, Weihnachten). Der Arbeitsplatz ist zu sichern; hierzu gehören die sichere Lagerung gefährlicher Stoffe, die Sicherung von Druckgasflaschen und Versorgungsanschlüssen und die Kontrolle laufender Experimente. Heizkörper dürfen in der Winterzeit nicht völlig abgeschaltet werden.

#### 4. Zutrittsregelung

Der Aufenthalt im Forschungszentrum ist grundsätzlich nur aus dienstlichem Anlass erlaubt.

(1) Personen, die einen gültigen Dienstaussweis besitzen, haben hierzu jederzeit Zutritt. Der Zutritt zum Forschungszentrum ist nur Personen gestattet, die einen gültigen, von der Ausweisstelle des Forschungszentrums ausgestellten Dienstaussweis besitzen oder vom Objektsicherungsdienst (OSD) nach Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) einen Besucherschein mit Tagesausweis erhalten haben. Die Ausweise sind den Mitarbeitern des OSD beim Zutritt und beim Verlassen des Forschungszentrums unaufgefordert vorzuzeigen. Während des Aufenthaltes im Forschungszentrum sind die Ausweise offen sichtbar zu tragen und auf Verlangen dem OSD vorzuzeigen.

(2) Die vom Forschungszentrum ausgestellten Ausweise sind Eigentum des Forschungszentrums; sie sind nicht übertragbar und nach Beendigung des Aufenthaltes bzw. des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Forschungszentrum zurückzugeben.

(3) Der Zutritt erfolgt über das ständig geöffnete Haupttor und über die zeitweise geöffneten Nebentore. Das Hambacher Tor und das Tor zum Gelände des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerkes ("BAW-Gelände") sind montags bis freitags zu bestimmten Zeiten geöffnet. Das Daubenrather Tor und das Biologietor sind jeweils zu Dienstbeginn und Diensten- de kurzzeitig geöffnet. Über das Biologietor können Fahrradfahrer und Fußgänger mit einem entsprechend codierten Dienstaussweis das Gelände jederzeit verlassen.

(4) Das Betreten von Einrichtungen des Forschungszentrums (z.B. Werkstätten, Labors) aus nichtdienstlichem Anlass bedarf der Zustimmung des in diesem Bereich Weisungsbefugten.

(5) Einzelne Teilbereiche des Forschungszentrums sind von den übrigen Bereichen abgegrenzt und unter besondere Aufsicht gestellt. Der Personen- und Fahrzeugverkehr sowie Materialbewegungen zu oder aus diesen Bereichen erfolgen nach den dort jeweils geltenden Auflagen.

Solche Bereiche sind:

– Der Äußere Sicherungsbereich um den Reaktor und das Gebäude 12.6 Betriebsdirektion-Dekontamination (N-ND): Diese werden an den Zugängen durch den OSD überwacht (zusätzliche Kontrollmaßnahmen: Zuverlässigkeitsüberprüfung, codierte Ausweise und Ausweisleser, zusätzliche Sichtkontrolle). Am Zugang werden bei zuverlässigkeitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherungskontrollen (Detektierung) nach dem Zufallsprinzip durchgeführt. Mitarbeiter ohne dauerhafte Zugangsberechtigung können den Äußeren Sicherungsbereich grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch den OSD und den Leiter der betroffenen Organisationseinheit betreten. Sie werden bei Zutritt detektiert und müssen ständig durch zuverlässigkeitsüberprüfte Mitarbeiter des Forschungszentrums begleitet werden. Private Kraftfahrzeuge dürfen in den Äußeren Sicherungsbereich grundsätzlich nicht eingeführt werden.

- Die Inneren Sicherungsbereiche DIDO und Große Heiße Zellen (GHZ): Hier finden Ausweistausch und zusätzliche Sicherheitskontrollen für Zutrittsberechtigte Personen statt. Mitarbeiter ohne dauerhafte Zugangsberechtigung dürfen diese Bereiche nur bei berechtigtem Interesse und mit Genehmigung des OSB und des Leiters der betroffenen Organisationseinheit betreten.
- Gefahr bergende Baustellen, die durch Bauzäune oder ähnlichen Begrenzungen abgegrenzt sind: Der Zutritt zu Baustellen ist nur mit Zustimmung und unter Beachtung der Anweisungen der Bauleitung zulässig.
- Kontrollbereiche, die abgegrenzt und durch besondere Schilder gekennzeichnet sind: Der Zutritt ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) bei berechtigtem Interesse zulässig.

(6) Wer außerhalb der normalen Dienstzeit tätig wird, benötigt hierzu die Zustimmung des Dienstvorgesetzten und muss sich von ihm falls erforderlich die jeweiligen Schlüssel zum Betreten von Gebäuden oder Räumen aushändigen lassen. Die Gefahrenschlüssel des OSD können hierfür nicht angefordert werden. Diese werden nur für Notfälle vorgehalten. Wurde ein Mitarbeiter versehentlich eingeschlossen, kann er über die Sicherheitszentrale (Telefon 77) Hilfe anfordern.

(7) Den Anordnungen der für die Aufsicht auf dem Gelände des Forschungszentrums oder den genannten Teilbereichen des Geländes zuständigen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen, z.B. Mitarbeiter des OSD, SSB oder Leiter von Baustellen, Labors oder Werkstätten, dürfen Anweisungen nur im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen. Sie sind berechtigt, bei Zuwiderhandlung den Aufenthalt auf dem Forschungsgelände oder in Teilbereichen zu verwehren.

## **5. Allgemeine Verkehrsregeln**

(1) Innerhalb der Anlage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Für Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die von Gebäudezufahrten, Parkplätzen und anderen Straßenteilen, die nicht dem durchgehenden Verkehr dienen, auf die Straßen einfahren wollen, besteht Wartepflicht.

(2) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des Forschungszentrums ist auf 50 km/h festgelegt. Im Bereich der Eingangstore zum Forschungszentrum ist wegen der dort durchzuführenden Kontrollen Schritttempo zu fahren. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen geparkt werden. Gekennzeichnete Fluchtwege sowie Zufahrten und Eingänge zu den baulichen Objekten dürfen nicht durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände versperrt werden.

(3) Verkehrsunfälle sind über

Notruf 77 oder über die nächste Notrufstelle

an die Sicherheitszentrale zu melden; diese schaltet den OSD zur Unfallaufnahme ein. Bei Personenschäden wird über die Sicherheitszentrale der Rettungsdienst des Forschungszentrums oder ggf. der öffentliche Rettungsdienst eingeschaltet.

- (4) Die Verkehrsaufsicht obliegt dem OSD.  
Bei groben Verstößen gegen die Verkehrsdisziplin oder nach mindestens dreimaligen Verwarnungen wegen wiederholter Ordnungswidrigkeiten kann Betroffenen das Führen von Kraftfahrzeugen in der Anlage vom OSB bis 1 Monat untersagt werden. Eine längerfristige Untersagung kann nur durch den Geschäftsbereich Personal nach Beteiligung des Betriebsrats ausgesprochen werden.
- (5) Die Zufahrtsstraßen zum Gelände des Forschungszentrums gelten – obwohl Privatstraßen – als öffentliche Straßen im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Die Einhaltung der einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften kann von der Polizei kontrolliert werden.
- (6) Das Führen von Dienstfahrzeugen des Forschungszentrums, insbesondere Flurförderzeugen (z.B. Gabelstapler, Elektrokarren), ist nur Personen gestattet, denen eine Erlaubnis des Forschungszentrums erteilt worden ist.
- (7) Die Nutzung des Fußwegenetzes durch Fahrradfahrer ist nicht gestattet.

## 6. Arbeitsschutz

Das Forschungszentrum ist Mitglied der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik. Alle Mitarbeiter haben die für ihre Tätigkeit maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten. Diese liegen bei den Organisationseinheiten aus bzw. sind dort einsehbar. Sie können auch im Intranet eingesehen werden.

- (1) Unterweisung  
Jeder Mitarbeiter muss bei Aufnahme der Tätigkeit eine allgemeine Erstunterweisung in Sicherheitsfragen erhalten. Im Intranet ist in Form einer PDF-Darstellung die allgemeine Erstunterweisung für neue Mitarbeiter zu finden. Auf der Dienstantrittsmeldung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die allgemeine Erstunterweisung gelesen wurde. Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiter des Forschungszentrums vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch ihre Dienstvorgesetzten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und die hiergegen vorgesehenen Schutzmaßnahmen (arbeitsplatzbezogene Unterweisung) sowie das Verhalten bei Gefahr (siehe auch unter Abschnitt 10.) und über die Brandsicherheit (siehe auch unter Abschnitt 7.) unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Vordruck im Intranet des Forschungszentrums unter "Internes" → "Vordrucke").
- (2) Gefährliche Arbeiten  
Gefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen in engen Räumen oder Reparaturarbeiten in Kontrollbereichen, dürfen nur von geeignetem Personal, das mit den damit verbundenen Gefahren vertraut ist, durchgeführt werden. Der Auftraggeber solcher Arbeiten, der Leiter der Organisationseinheit oder sein Vertreter, haben dabei in einem Arbeitssicherungsverfahren (IR 811-6) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in der Reihenfolge des Arbeitsablaufs schriftlich festzulegen. Gefährliche Arbeiten dürfen von Einzelpersonen nur durchgeführt werden, wenn die sofortige Hilfeleistung bei Notfällen gewährleistet ist.
- (3) Dauerversuche  
Dauerversuche, die ohne ständige Aufsicht betrieben werden, sind durch geeignete Überwachungseinrichtungen zu sichern. Deren Störmeldungen sind in geeigneter

Weise zu kontrollieren. Wenn hierfür die Unterstützung der Sicherheitszentrale notwendig ist, so muss rechtzeitig eine Abstimmung mit S erfolgen.

(4) Abnahmen und Wiederholungsprüfungen

Die im Forschungszentrum betriebenen technischen Anlagen und Geräte müssen vor der ersten Inbetriebnahme und dann in angemessenen Zeitabständen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand vom verantwortlichen Betriebspersonal geprüft werden. In bestimmten Fällen und insbesondere bei überwachungsbedürftigen Anlagen sind darüber hinaus regelmäßige Wiederholungsprüfungen nach einschlägigen Vorschriften, wie z.B. Betriebssicherheits-Verordnung und Unfallverhütungsvorschriften (UVV), durch geeignete Personen (befähigte Personen, zugelassene Überwachungsstellen) vorzunehmen. Die Verantwortung für die sach- und termingerechte Durchführung von Wiederholungsprüfungen liegt grundsätzlich bei den Leitern der Organisationseinheiten bzw. bei entsprechend beauftragten Vertretern. Bei der Durchführung werden diese durch den Technischen Bereich (TB) und den Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz (S) weitgehend unterstützt.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes sind wiederholt zu prüfen. Die Prüfungen der Festinstallationen in den Gebäuden, und zwar bis zu den Steckdosen sowie den Einspeisestellen für stationäre Verbraucher werden von den Geschäftsbereichen G und S veranlasst. Für die angeschlossenen stationären Verbraucher (z.B. Maschinen und experimentelle Einrichtungen) ist durch den Betreiber eine regelmäßige elektrische Überprüfung (mindestens alle 4 Jahre und nach wesentlichen Änderungen) durch eine Elektrofachkraft zu veranlassen. Die regelmäßige Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel muss von den OE-Leitern veranlasst werden.

(5) Meldung von Mängeln

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Anlagen des Forschungszentrums sofort dem Dienstvorgesetzten zu melden. Sind diese Mängel möglicherweise sicherheitsrelevant, so ist außerdem umgehend die Sicherheitszentrale, Notruf 77, zu benachrichtigen.

(6) Betriebsunfallanzeige

Erleidet ein Mitarbeiter des Forschungszentrums einen Arbeits-, Wege- oder Dienstsportunfall, so muss der zuständige Vorgesetzte benachrichtigt werden. Dieser muss für eine vom Leiter der Organisationseinheit und dem Sicherheitsbeauftragten unterschriebene Betriebsunfallanzeige an S sorgen.

(7) Versorgung Verletzter

Jede Verletzung sollte in der Ambulanz des Betriebsärztlichen Dienstes (Tel. 5262, Geb. 15.2) versorgt werden. Der Transport von Unfallverletzten in Privatfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Personennotfällen ist über den Notruf 77 der innerbetriebliche Rettungsdienst zu verständigen. Dieser sorgt für die schnelle notfallmedizinische Behandlung an jeder Stelle des Forschungszentrums.

(8) Pflichtenübertragung

Die Unternehmerpflichten zur Unfallverhütung (z.B. Aufsichtspflicht, Anordnung von Schutzmaßnahmen) obliegen den betrieblichen Vorgesetzten bereits aufgrund ihrer betrieblichen Stellung, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Übertragung bedarf. Dennoch sieht die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 ein förmliches schriftliches Bestellungs-

verfahren zur Klarstellung und Beweissicherung vor. Die Bestätigung der Pflichtenübertragung an die Leiter der Organisationseinheit durch entsprechende Bestätigungsurkunden wird vom Vorstand vorgenommen und von S koordiniert. Die Bestätigung von Pflichten innerhalb der Organisationseinheit obliegt den Leitern der einzelnen Organisationseinheiten. Hierfür vorgesehene Vordrucke können bei S angefordert bzw. dem Intranet des Forschungszentrums unter "Internes" → "Vordrucke" entnommen werden. Die Verantwortung der bestellten SSB nach Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung bleibt hiervon unberührt.

(9) Entsorgung

Chemikalien und sonstige Gefahrstoffe dürfen sich nur in den üblich benötigten Tagesmengen am Arbeitsplatz befinden; ansonsten sind sie sicher zu lagern oder über B-NR zu entsorgen. Insbesondere bei aus dem Forschungszentrum ausscheidenden Mitarbeitern ist durch den Vorgesetzten darauf zu achten, dass der Arbeitsplatz von allen Gefahrstoffen vollkommen entsorgt ist. Er hat dieses auf der Dienstbeendigungsmeldung durch Unterschrift zu bestätigen.

(10) Fremdfirmen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände des Forschungszentrums tätig werden, sind verpflichtet, sich an die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des Forschungszentrums zu halten. Das ist in allen Werkverträgen so festgelegt. Alle Mitarbeiter, in deren Verantwortungsbereich Fremdfirmen tätig werden, sind verpflichtet, auf die Einhaltung zu achten und offensichtliche Verstöße zu unterbinden. Hierbei trifft den Koordinator eine besondere Verantwortung, der gemäß BGV A1 immer dann zu benennen ist, wenn mehrere Firmen zusammenarbeiten und eine gegenseitige Gefährdung der Mitarbeiter möglich ist.

(11) Besucher

Besucher erhalten ein Merkblatt mit Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften (Rückseite Besucherschein), an die sie sich zu halten haben. Hierin sind die Zutrittsbedingungen, die Verkehrsvorschriften, Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, der Aufenthalt in Gebäuden und Kontrollbereichen und das Verhalten bei Gefahr geregelt.

(12) Gefährdungsbeurteilung

Jeder Vorgesetzter hat dafür zu sorgen, dass die in seinem Bereich vorliegenden Arbeitsplätze so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Vorgesetzte festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Ferner hat der Vorgesetzte die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

(13) Werdende Mütter

Frauen im gebärfähigem Alter, werdende und stillende Mütter sowie Jugendliche sind über die möglichen Gefahren und Beschäftigungseinschränkungen sowie –verbote zu

unterrichten Der Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen und der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sind für werdende Mütter verboten. Sobald eine Schwangerschaft vorliegt, ist die Personalabteilung darüber zu informieren und eine erneute Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz durchzuführen. Liegen Anhaltspunkte vor, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit für die werdende Mütter und das ungeborene Kind vermuten lassen, ist der Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit so zu ändern, dass eine Gefahr ausgeschlossen ist.

## 7. Brandsicherheit

- (1) Das Anzünden von Feuer im Freigelände des Forschungszentrums bedarf der Genehmigung durch die Werkfeuerwehr (B-F). Auch für sonstige Feuerarbeiten bestehen einschränkende Bedingungen. Darüber hinaus besteht allgemeines Rauchverbot in allen Gebäuden des Forschungszentrums und in allen Waldgebieten.
- (2) Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Schneiden, Löten und sonstiger Gebrauch von Wärmequellen hoher Temperatur in und an Gebäuden, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen sind und eine Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten für diese Arbeit vorliegt; ggf. ist gemäß Abschnitt 6.(2) ein Arbeitssicherungsverfahren vorzusehen und ein Brandsicherungsposten der B-F anzufordern.
- (3) Tauchsieder und Kochplatten dürfen außerhalb der ordnungsgemäß eingerichteten Teeküchen und Sozialräume zur Bereitung von Speisen und Getränken nicht benutzt werden. Alle Kaffeemaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen (GS-Zeichen) und dürfen nur auf nicht brennbaren isolierenden Unterlagen stehen. Alle Mitarbeiter sind für die Sicherheit der von ihnen zu nichtdienstlichen Zwecken benutzten Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen) selbst verantwortlich. Auch solche Geräte müssen in die regelmäßige Überprüfung (siehe Abschnitt 6.(4)) einbezogen werden.
- (4) Die Brandlasten in den Gebäuden sollen so gering wie möglich gehalten werden. Eine Anhäufung brennbarer Materialien, insbesondere brennbarer Flüssigkeiten und Gase sowie leichtentzündlicher Stoffe, ist zu vermeiden (siehe auch unter Abschnitt 6.(9), Entsorgung). Selbstentzündliche Stoffe (Öl getränkte Putzbaumwolle u.ä.) sind in dafür bestimmten geschlossenen Metallbehältern zu verwahren. Reaktive Lösungsmittelabfälle sind gesondert zu sammeln.
- (5) Feuerlöscheinrichtungen müssen stets einsatzbereit sein. Der Zugang zu ihnen ist frei zu halten. Es ist ein angemessener (mindestens 5 %) Prozentsatz der Mitarbeiter in der Handhabung der Feuerlöscher durch B-F im Rahmen regelmäßig angebotener Kurse ausbilden zu lassen. Unterverteiler und Laborverteiler, in denen sich Absperrorgane für die Medienversorgung befinden, dürfen nicht zugestellt werden. Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur in Absprache mit S außer Betrieb genommen werden. Für den Notfall vorgesehene Geräte, wie Handlampen, Fluchtmasken, Leitern, Seile und Werkzeug, dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen und müssen stets frei gehalten werden. Es dürfen dort keine brennbaren Gegenstände, wie Holzmöbel und Verpackungsmaterial, abgestellt werden. Fluchttüren dürfen nicht zugestellt werden und müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen.

(7) Der bauliche Brandschutz muss stets gewährleistet sein. Eingriffe in die bauliche Substanz dürfen nur von der zuständigen Fachabteilung B vorgenommen werden. Veränderungen an Brandschutztüren und Brandschutzwänden sind ausnahmslos unzulässig, sofern keine behördliche Genehmigung vorliegt. Bei den nachträglichen Installationen von Kabeln und Rohrleitungen an Bauteilen mit Brandschutzfunktion müssen Durchbrüche ordnungsgemäß mit bauaufsichtlich zugelassenen Materialien oder Systemen wieder geschlossen werden. Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein und dürfen nicht in offener Stellung blockiert werden. Besteht die Notwendigkeit Brandschutztüren in offener Stellung zu halten, müssen sie mit rauchgasgesteuerten Schließeinrichtungen versehen werden.

## 8. Strahlenschutz

In allen Bereichen des Forschungszentrums, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung betrieben werden, gelten besondere Sicherheits- und Schutzbestimmungen auf der Grundlage der atomrechtlichen Vorschriften. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Mitarbeiter des Forschungszentrums und die Allgemeinheit keiner unnötigen Strahlenexposition ausgesetzt werden und dass die Strahlenexposition auch unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird.

Das Forschungszentrum hat verschiedene interne Strahlenschutzregelungen erlassen, durch die die einschlägigen Gesetze und Genehmigungsvorschriften ergänzt werden. Jeder Mitarbeiter, der in diesen Bereichen tätig ist, wird regelmäßig über die gesetzlichen Regelungen und die internen Vorschriften unterwiesen und ist verpflichtet, sie zu befolgen.

## 9. Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und für bestimmte Tätigkeiten an Experimentiereinrichtungen kann eine Genehmigungspflicht bestehen. Es handelt sich hierbei um Anlagen bzw. Tätigkeiten, die unter

- das Atomgesetz und seine Rechtsverordnungen (wie Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) fallen, weil ein Umgang mit ionisierender Strahlung oder an Röntgeneinrichtungen, Teilchenbeschleunigern oder Störstrahlern vorgesehen ist,
- das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzw. das Wasserhaushaltsgesetz fallen, weil Umweltbelastungen durch Abwasser, Abgase oder Lärm entstehen können.

Ferner können Genehmigungen nach weiteren Vorschriften notwendig sein, z.B. Bauordnung Nordrhein-Westfalen, Gerätesicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Tierschutzgesetz Arzneimittel- und Gentechnikrecht und die Biostoffverordnung.

Solche Genehmigungen müssen über S bei den zuständigen Genehmigungsbehörden rechtzeitig beantragt werden. Auskünfte hierüber erteilt S. Die Inbetriebnahme solcher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung ist strafbar. Auch für den Umbau solcher Anlagen und bei der Änderung von genehmigungspflichtigen Experimenten ist eine behördliche Erlaubnis einzuholen. Bei einer erheblichen Nutzungsänderung von Räumen ist zu beachten, dass eine Baugenehmigungsänderung notwendig sein kann.

Beim Betrieb von Versuchsanlagen, für die eine behördliche Genehmigung nach o.g. Vorschriften nicht erforderlich ist, kann das Gefährdungspotential aufgrund extremer Drücke,

hoher Temperaturen oder explosiver Medien so hoch sein, dass eine interne Sicherheitsüberprüfung durch den Sicherheitsausschuss "Versuchsanlagen" erforderlich ist. Die Versuchsbeschreibung ist in diesen Fällen dem Geschäftsbereich S zwecks Prüfung vorzulegen.

## 10. Verhaltensregeln bei Gefahr

### (1) Informationspflicht

Alle Mitarbeiter haben sich mit den für ihren Arbeitsbereich geltenden Sofortmaßnahmen zum Verhalten bei Betriebsstörungen und zur Rettung und Hilfeleistung bei Gefahr vertraut zu machen.

Insbesondere müssen die Alarmierungsvorschriften (Abschnitt 10.(2)) und die Vorschriften über das Verhalten bei Räumung (Abschnitt 10.(5)) soweit bekannt sein, dass im Gefahrenfall richtig reagiert wird und in angemessener Weise zur eigenen und zur Sicherheit anderer beigetragen werden kann.

### (2) Alarmierung

Wer einen Unfall beobachtet oder davon betroffen ist, hat sofort die Sicherheitszentrale zu alarmieren. Die Sicherheitszentrale des Forschungszentrums leitet die Meldungen an die zuständigen Hilfsdienste weiter. Sie ist von jedem hausinternen Telefon über

Notruf 77

oder über die Notrufsäulen auf dem Gelände des Forschungszentrums jederzeit zu erreichen. Die Notrufnummer 77 ist nicht über Mobiltelefone zu erreichen. Über das Mobilnetz ist die Sicherheitszentrale unter der Nummer 02461-61 5222 oder 5223 zu erreichen. Auch bei Beobachtung von Vorgängen, die für den Objektschutz von Bedeutung sein können, z.B. bei betriebsgefährdenden, kriminellen Handlungen, ist die Sicherheitszentrale unter der angegebenen Nummer zu benachrichtigen.

Der Anrufer soll der Sicherheitszentrale ruhig und deutlich melden:

**Wer:** Name des Anrufenden und Rufnummer zwecks Rückruf

**Was:** Was ist passiert

**Wo:** Ort des Ereignisses (Gebäude-Nr., Gebäudeeingangs-Nr., Raumnummer, laut Angabe des Notrufaufklebers am Telefon)

Der Anrufer hat die Wiederholung der Meldung durch die Sicherheitszentrale und gegebenenfalls deren Weisung abzuwarten und unverzüglich seinen Vorgesetzten zu verständigen bzw. dessen Unterrichtung zu veranlassen. Danach sollte er sich vor das Gebäude begeben, um die ankommenden Hilfskräfte einzuweisen.

Für bestimmte Einrichtungen und Bereiche des Forschungszentrums ist eine automatische Alarmierung durch Warn- und Alarmanlagen vorgesehen, deren Auslösung auch in der Sicherheitszentrale angezeigt wird. Eine mündliche Alarmierung sollte bei Störfällen und Unfällen aber zusätzlich erfolgen.

### (3) Alarmbekanntgabe und Durchsagen der Sicherheitszentrale

Die Gebäude und Einrichtungen des Forschungszentrums werden im Gefahrenfall mit fest installierten oder mobilen Innen- und Außenlautsprechern beschallt. So können Anweisungen und sonstige Mitteilungen in alle Bereiche des Forschungszentrums gegeben werden. Den Anweisungen der Sicherheitszentrale, die über die Lautsprecheranlagen bekanntgegeben werden, ist Folge zu leisten.

Grundsätzlich beginnen Lautsprecherdurchsagen der Sicherheitszentrale mit dem Hinweis: „Achtung eine Durchsage der Sicherheitszentrale“. Gefahrenrelevante Lautsprecherdurchsagen der Sicherheitszentrale werden mit dem Gefahren Gong (bestehend aus einer Folge von 4 Tönen) angekündigt und beginnen mit dem Hinweis „Achtung, Sicherheitsalarm! Attention please, safety alarm!“.

### (4) Einsatzorganisation

Bei einem Alarmfall übernimmt der Einsatzleiter vom Dienst (ElvD) die Einsatzleitung. Er veranlasst und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen der Einsatzdienste, z.B. Feuerwehr und Strahlenschutz-Einsatzdienste, in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung. Unaufschiebbare Maßnahmen können vom ElvD auch ohne vorherige Abstimmung getroffen werden. Bei großen Unfällen (Katastrophen) konstituiert sich in der Sicherheitszentrale ein Krisenstab unter Leitung des Sicherheitsbevollmächtigten (SBV). Dieser unterstützt die Einsatzkräfte am Unfallort und wickelt die Außenkontakte ab. Alle Mitarbeiter haben während eines Alarmfalles die Weisungen des ElvD und die ihnen übertragenen Aufgaben zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung oder einer Gefährdung von Personen auch dann zu erfüllen, wenn dies nicht zu ihrem normalen Aufgabengebiet gehört.

### (5) Räumung

Die Aufforderung zur Räumung erfolgt auf Anweisung des SBV oder des ElvD durch die Sicherheitszentrale über die Lautsprecheranlage des Forschungszentrums. Dieser Aufforderung haben alle Personen, die sich im betroffenen Bereich aufhalten, sofort Folge zu leisten.

Es wird zwischen zwei Räumungsarten unterschieden:

- Räumung von Gebäuden

Die Räumung von Gebäuden wird in den Alarmplänen „Verhalten bei Gefahr“ geregelt; die Pläne sind an den Gebäudeeingängen ausgehängt (Muster siehe Anhang III) geregelt. Für jedes Gebäude ist ein Sammelplatz festgelegt, der in den Alarmplänen „Verhalten bei Gefahr“ angegeben ist. Dieser Sammelplatz ist bei Gebäuderäumung aufzusuchen, sofern über Lautsprecher von der Sicherheitszentrale kein anderer Ort benannt wurde. Die vorrangige Aufgabe am Sammelplatz besteht in der Vollzähligkeitskontrolle. Nur durch eine sorgfältig durchgeführte Vollzähligkeitskontrolle kann die vollständige Räumung gewährleistet werden. Deshalb ist das Aufsuchen des Sammelplatzes eine unbedingte Pflicht für alle betroffenen Mitarbeiter.

Gemäß § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist die Räumung von Gebäuden in regelmäßigen Abständen, im Forschungszentrum je nach Gefahrenpotenzial und Personenfluktuation im Rhythmus von bis zu fünf Jahren, zu üben. Die Verantwortung für die sach- und termingerechte Durchführung von Gebäuderäumungsübungen liegt grundsätzlich bei den Leitern der Organisationseinheit bzw. bei entsprechend beauftragten Vertretern. Bei der Durchführung können diese durch S unterstützt werden.

– Räumung des Geländes des Forschungszentrums

Bei der Räumung des Geländes des Forschungszentrums ist der jeweils gültige Fluchtweg den Fluchtwegplänen „Fluchtweg bei Räumung des Geländes“ zu entnehmen, die an den Gebäudeeingängen aushängen (Muster siehe Anhang IV).

Eine Aufgliederung des Forschungszentrums in drei verschiedene Zonen (Räumungsbereiche) – entsprechend den möglichen Gefahrenpunkten – erlaubt eine gestaffelte Alarmierung und somit eine dem jeweiligen Gefährdungsgrad angepasste Räumung.

Endpunkt der Räumung sind die eigene Wohnung oder die von Fall zu Fall festgelegten, über Lautsprecheranlage bekanntgegebenen Sammelplätze. Der Zeitpunkt, zu dem das Forschungszentrum wieder betreten werden kann, wird zu gegebener Zeit in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Räumung erfolgt grundsätzlich mit den augenblicklich im Forschungszentrum befindlichen Fahrzeugen. Die Fahrer von Kraftfahrzeugen sind verpflichtet, Personen ohne Fahrzeug aus dem Räumungsgebiet mitzunehmen. Personen, die von keinem Fahrzeug mitgenommen werden, sammeln sich an den Toren, wo sie von Fahrzeugen des Fahrdienstes aufgenommen und zum Sammelplatz Haupteingang gebracht werden.

Um ein zügiges Abfahren der Kraftfahrzeuge von den Parkplätzen zu gewährleisten, wird empfohlen, die Kraftfahrzeuge immer so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht durch Rangieren bei der Abfahrt behindert werden (z.B. rückwärts einparken). Bei Kolonnenverkehr an Straßeneinmündungen ist das „Reißverschlussystem“ anzuwenden, um Stockungen zu vermeiden. Die Fluchttore "Biologie" und "Waldcasino" im Außenzaun sind normalerweise verschlossen. Im Räumungsfall werden sie fernbedient von der Sicherheitszentrale geöffnet.

Es gibt zwei Alarmstufen:

– Räumungsbereitschaft

Arbeiten beenden, Arbeitsplatz sichern (Maschine abschalten, Fenster schließen usw.); Notvorsorgemaßnahmen durchführen; Telefonverkehr einschränken; ggf. Mitfahrgelegenheit klären; sich bereit halten das Gebäude zu verlassen und auf weitere Durchsagen achten.

– Soforträumung

Arbeiten sofort abbrechen; Arbeitsplatzsicherung nur noch schnellstens durchführen; Gebäude bzw. Räumungsgebiet sofort verlassen; keine Aufzüge benutzen; Sammelplatz aufsuchen bzw. das Forschungszentrum auf den vorgesehenen Fluchtwegen verlassen.

Die Anweisung „Soforträumung“ kann auch ohne vorherige „Räumungsbereitschaft“ erfolgen. Bei der Durchführung einer Räumung ist jede übertriebene Hast und Eile zu vermeiden. Durch erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme lassen sich Unfälle am sichersten verhindern. Gehbehinderten, Gästen oder nicht Deutsch sprechenden Mitarbeitern ist ggf. Hilfestellung zu geben.

Ein Exemplar dieser Allgemeinen Sicherheitsordnung sowie etwaige spätere Ergänzungen und Änderungen werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigt.

Diese Fassung der „Allgemeine Sicherheitsordnung“ ersetzt mit Wirkung vom 01. August 2002 die Fassung vom 1. Juli 1997. Sie wird als Betriebsvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Betriebsrat des Forschungszentrums Jülich festgelegt.

Der Vorstand Der Sicherheitsbevollmächtigte

Dr. Krafft

Dr. Lennartz

Der Betriebsrat  
Vorsitzender/de

Stellvertreter/in

## Anhang I Begriffe

Einsatzleiter vom Dienst (ElvD)	Der diensthabende ElvD ist zuständig für die Koordination aller Hilfsmaßnahmen bei Unfällen am Einsatzort. Er ist in ständiger Rufbereitschaft
Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa)	. Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -Techniker und -Meister) sind zur Unterstützung von Vorstand und Belegschaft des Forschungszentrums in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung schriftlich bestellt. Ihre Aufgaben sind im Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.
Ingenieur vom Dienst (IvD)	Der diensthabende IvD ist zuständig für die Entgegennahme und Weitergabe von Stör- und Unfallmeldungen. Er koordiniert das Anlaufen der Abwehrmaßnahmen bei Unfällen.
Objektsicherungsbeauftragter (OSB)	Der Objektsicherungsbeauftragte ist für die personellen und materiellen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und Anlagen des Forschungszentrums gegen Angriffe und sonstige Einwirkungen Dritter zuständig.
Objektsicherungsdienst (OSD)	Der Objektsicherungsdienst nimmt für alle Einrichtungen des Forschungszentrums, insbesondere für die kerntechnischen Anlagen, Sicherungsaufgaben wahr. Sie bestehen im Wesentlichen in vorbeugenden Tätigkeiten zum Schutz der Mitarbeiter und Werte des Forschungszentrums
Sicherheitsbevollmächtigter (SBV)	. Der Sicherheitsbevollmächtigte nimmt für den Vorstand alle Aufgaben wahr, die mit der Planung und Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen zusammenhängen. Er vertritt das Forschungszentrum in allen Sicherheitsfragen gegenüber Dritten
Sicherheitszentrale (SZ)	. Die Sicherheitszentrale ist die Meldeleitstelle des Forschungszentrums, die Tag und Nacht mit einem Ingenieur vom Dienst (IvD) und einem Feuerwehrmann vom Dienst (FvD) besetzt ist
Strahlenschutzbeauftragte (SSB)	. Strahlenschutzbeauftragte sind vom Vorstand zur Wahrnehmung von Strahlenschutzaufgaben gemäß Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung bestellte Mitarbeiter.

## Anhang II

Verbots-, Gebots-, Hinweis-, Warnschilder im Forschungszentrum Jülich (Siehe auch BGV A8)

### Verbotszeichen



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht  
und Rauchen verboten



Mit Wasser löschen  
verboten



Zutritt für Unbefugte  
verboten



Verbot für Personen mit  
Implantaten aus Metall



Mobilfunk verboten



Nicht schalten



Verbot für Personen  
mit Herzschrittmacher

### Warnzeichen



Warnung vor  
feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor gefährlicher-  
elektrischer Spannung



Warnung vor giftigen  
Stoffen



Warnung vor  
ätzenden Stoffen



Warnung vor radioaktiven  
Stoffen oder ionisierenden  
Strahlen



Warnung vor elektro-  
magnetischem Feld



Warnung vor  
Biogefährdung



Vorsicht! Laserstrahl

## Gebotszeichen



Augenschutz benutzen



Schutzkleider benutzen



Gehörschutz benutzen



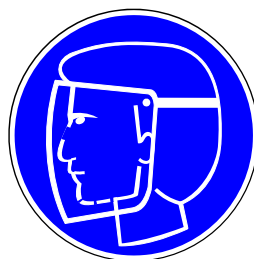
Atenschutz benutzen



Schutzschuhe benutzen



Schutzhandschuhe  
benutzen

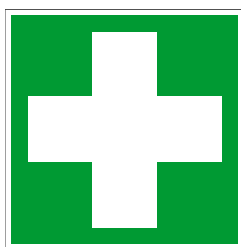


Gesichtsschutzschild  
benutzen

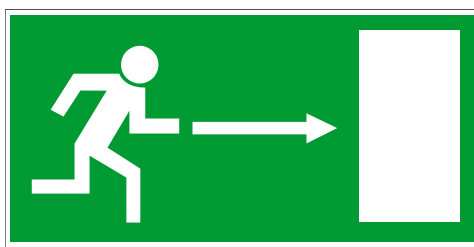


Rollstuhlfahrer

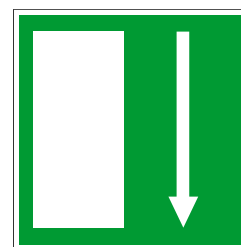
## Rettungszeichen



Erste Hilfe



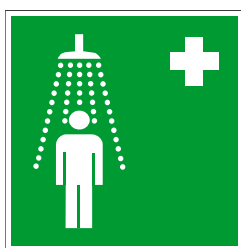
Rettungsweg



Notausgang

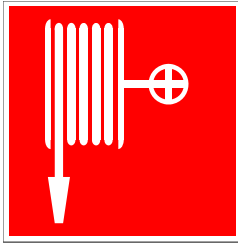


Augenspüleinrichtung

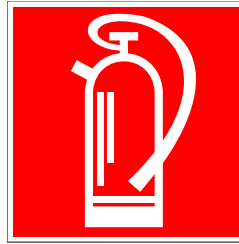


Notdusche

## Brandschutzzeichen



Löschschlauch

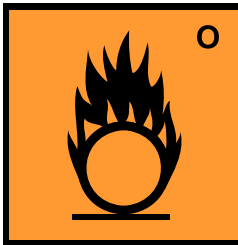


Feuerlöschgerät



Brandmelder

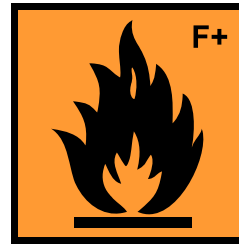
## Kennzeichnung für Gefahrstoffe



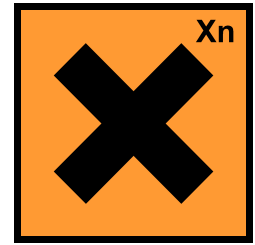
brandfördernd



explosionsgefährlich



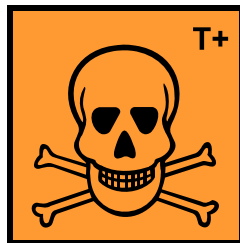
hoch entzündlich



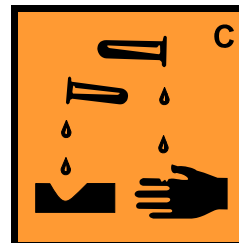
gesundheitsschädlich



giftig



sehr giftig



ätzend



umweltgefährlich


## Anhang III

### Verhalten bei Gefahr

## Verhalten bei Gefahr

Institut   
 Gebäude-Nr.


### 1. Melden



**Alarmieren**


Wer meldet?  
Wo ist Gefahr?  
Was ist passiert?

### 2. Helfen




**Retten      Löschen      Notdienste einweisen**

### 3. Räumen



**Fluchtwege benutzen      Treppen benutzen! Keine Aufzüge!      Behinderte mitnehmen**

### 4. Sammeln



Sammelplatz aufsuchen\*  
Vollzähligkeit feststellen  
Weitere Anweisungen abwarten

\*Sammelplatz

Anhang IV  
Flucht- und Rettungsplan

# Flucht- und Rettungsplan



**Verhalten Im Brandfall**  
Ruhe bewahren

1. Brand melden ☎ Notruf 77  
WER meldet? WAS passiert? WO passiert es?

2. In Sicherheit bringen  
Sollwachen Personen mitführen  
Türen schließen  
Gekennzeichneten Fluchtweg folgen  
Schnell Ausstieg benutzen  
Auf Anweisungen achten

3. Löscheversuch unternehmen 🔥 Feuerlöscher benutzen

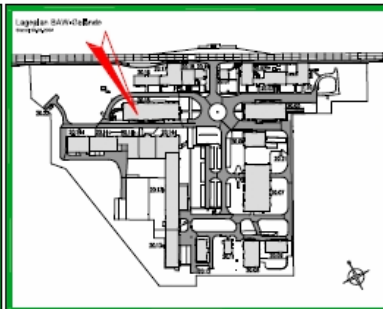
**Verhalten Im Notfall**  
Ruhe bewahren

1. Alarm melden ☎ Notruf 77  
WER meldet? WAS passiert? WO passiert es? (Sollwachen mitführen)

2. Sofortmaßnahmen  
Anweisungen beachten  
Sollwachen mitführen  
Türen schließen  
Gekennzeichneten Fluchtweg folgen  
Schnell Ausstieg benutzen  
Auf Anweisungen achten

**Zeichenerklärung**

- 🔥 Feuerlöscher
- ➡ Fluchtweg
- Standort
- ➡ Rettungsweg



**Sammelstelle**  
im Geb. 20,02-20,04  
E1, Eingangshalle

20.15

Zeichnungs-Nr. 20.15-207-01  
Datum: 07.07.2009  
Plan: 01/09/2009  
JÜLICH  
Planen und Bauen



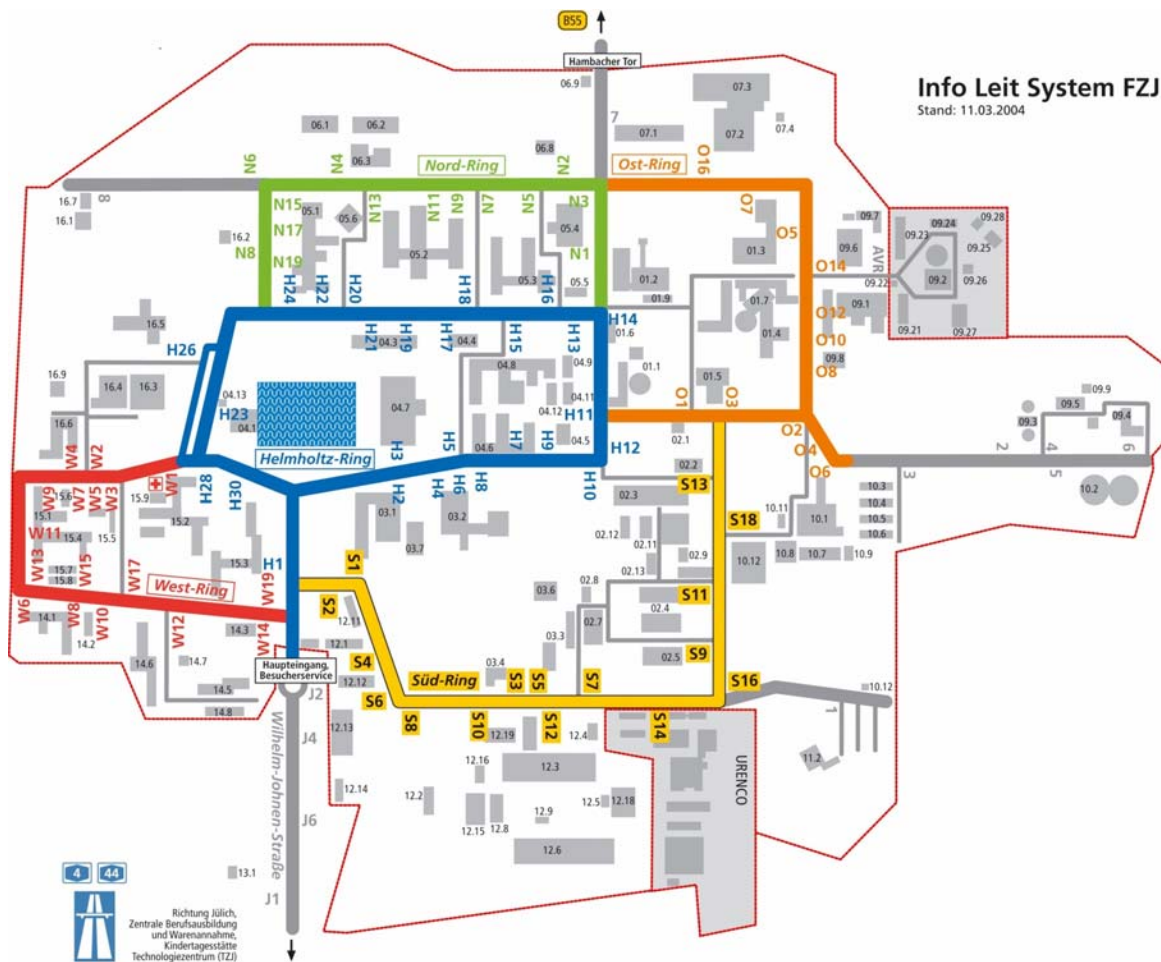
## **Anhang VI**

### Protokollnotiz zu Punkt 5 Abs. 4

Unter „wiederholten Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten“ werden einvernehmlich Vorfälle verstanden, in denen wegen gleichartiger Verstöße wenigstens drei Verwarnungen in sechs Monaten auszusprechen waren und nach dem Gesamteindruck nur eine nachhaltigere Maßnahme Besserung verspricht.

# Anhang VII

## Info Leit System



**Stichwortverzeichnis**

Alarmierung	18	Unfallverhütungsvorschriften	10
Anlagenprüfungen	12	Unterweisung	
Arbeiten außerhalb der Dienstzeit	8	- Erstunterweisung	11
Arbeitsmittel		- Arbeitsplatzbezogen	11
Arbeitssicherungsverfahren	11, 15	Verkehrsunfall	9
Baulicher Brandschutz	16		
Befähigte Personen	12		
Begriffe	23		
Besucherschein	7		
Betriebsunfall	13		
Brandlasten	15		
Brandmelder	15		
Brandschutztüren	16		
Chemikalien Entsorgung	13		
Dauerversuche	11		
Dienstaussweis	7		
Dienstfahrzeuge	10		
Einsatzdienste im Gefahrenfall	19		
Elektrische Betriebsmittel	12		
Fahrradfahrer	10		
Feuergefahr	15		
Feuergefährliche Arbeiten	14		
Feuerlöscher	15		
Flucht- und Rettungswege	15		
Flurförderzeuge	10		
Fotografieren	6		
Fremdfirmen	14		
Fußwege	10		
Gabelstapler	10		
Gebäudedurchsagen	19		
Gebäuderäumung	20		
Gefährdungsbeurteilungen	14		
Gefährliche Arbeiten	11		
Gefahrstoffe	13,		
Geländerräumung	20, 27		
Genehmigungen	16		
Haupttor u. Nebentore	7		
Kaffeemaschinen	15		
Kontrollbereiche	8		
Leihschein für Geräte u. Werkzeuge	6		
Leitsystem			
Notfall-Meldung	18		
Notruf	9, 12, 13, 18		
Pflichtenübertragung	13		
Räumungsbereitschaft	21		
Sammelplatz	20, 26		
Sicherheitsausschuss	17		
Sicherungsbereiche	8		
Soforträumung	21		
Strahlenschutz	16		
Straßenverkehr – Ordnungswidrigkeit	8		
Überwachungsbedürftige Anlagen	12		